

Hitlers Einsatzgruppen

Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938–1942

Bearbeitet von
Helmut Krausnick

1. Auflage 2016. Taschenbuch. 396 S. Paperback
ISBN 978 3 596 30902 3
Format (B x L): 12,5 x 19 cm

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Europäische Geschichte > Deutsche Geschichte:
Holocaust](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Helmut Krausnick

Hitlers Einsatzgruppen

Die Truppe des Weltanschauungskrieges

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Einführung	7
I. Die Anfänge: Österreich, Sudetenland, Tschechoslowakei	13
II. Das erste große Operationsfeld im besetzten Polen, Herbst 1939	26
1. Aufstellung, Rekrutierung, Unterstellung und Berichterstattung der Einsatzgruppen	27
2. Verhaftungen »deutschfeindlicher Elemente«, Geislerschießungen, extensive Auslegung des Begriffs »Freischärler«	35
3. Die Einsatzgruppe v. Woyrsch	41
4. Repressalien wegen des »Bromberger Blutsonntags«	45
5. Pauschale völkische und antijüdische Gewaltmaßnahmen	51
6. Verstärkte Kritik der Heeresführer, Ablösung der Militärverwaltung und »Freisetzung« der volkstums-politischen Gewaltanwendung im Spätherbst 1939	65
III. Vorbereitung auf den Rußlandfeldzug	89
1. Das Verhältnis zwischen Hitler, Sicherheitspolizei und Heeresführung 1940/41 und die Zielsetzung des Rußlandfeldzuges	89
2. Die grundlegenden Erlasse und Vereinbarungen über die Sonderaufgaben der SS und Polizei	97
3. Die Aufstellung der Einsatzgruppen	121
4. Der Auftrag der Einsatzgruppen	129
IV. Das Heer und die Tätigkeit der Einsatzgruppen während des Rußlandfeldzuges. Ein allgemeiner Überblick	151
A. Marschwege und Aktionsräume der vier Einsatzgruppen	151
<i>Einsatzgruppe A</i>	151
<i>Einsatzgruppe B</i>	156
<i>Einsatzgruppe C</i>	162
<i>Einsatzgruppe D</i>	169

B. Das Verhältnis zwischen Heer und Einsatzgruppen während des Feldzuges	179
1. Die Judenpogrome in Kaunas (Kowno) 25.–29. Juni 1941	179
2. Vorverlegung des Tätigkeitsbereichs der Einsatzgruppen	183
3. Antikommunistische und antijüdische Tendenzen im Ostheer	189
4. Die Kenntnis des Heeres von der Tätigkeit der Einsatzgruppen	195
5. Fälle und Formen von Kooperation mit den Einsatzgruppen	204
6. Einsatzgruppen, Partisanenbekämpfung und Judenmord	214
7. Zunehmende Nachgiebigkeit der Heeresführung	218
8. Heeresführung, Einsatzgruppen und Kriegsgefangene	221
9. Nichtkonformistische Tendenzen im Ostheer	224
10. Die Befehle Reichenaus und seiner Nachahmer	227
11. Das Verhältnis Heer/Einsatzgruppen ab Herbst 1941	230
Anhang	247
Anmerkungen	249
Führer der Einsatzgruppen	360
Dokumentennachweis	365
Literaturverzeichnis	372
Abkürzungen	379
Personenregister	385
Ortsregister	390

Einführung

Wir schreiben das Jahr 1941. Da wird – irgendwo im deutschbesetzten Gebiet der Sowjetunion – einer Anzahl von Männern, Frauen und Kindern, unbewaffneten Bürgern des gegnerischen Staates, durch besondere Organe des nationalsozialistischen Herrschaftssystems mitgeteilt, daß sie umgesiedelt werden sollen. Meist sind jene Menschen auf Befehl dieser Organe schon vor einiger Zeit amtlich registriert worden. Jetzt ruft man sie auf und treibt sie zusammen, nimmt ihnen »vorsorglich« ihre Wertgegenstände ab und verläßt sie, eine Gruppe nach der anderen, auf Lastkraftwagen. Doch, statt an einem neuen Wohnsitz, endet die Fahrt an einem abgelegenen Platz außerhalb menschlicher Siedlungen. Die Führer der Begleitkommandos legen Wert darauf, daß ihre Opfer bis zu diesem Augenblick an die versprochene Umsiedlung glauben: sie haben mit den Gefangenen dann leichteres Spiel. Gelingt es ihnen, die Täuschung so lange aufrechtzuerhalten, so rühmen sie ihre »geschickte Organisation«¹.

Nun aber fällt die Tarnung. In nächster Nähe des Halteplatzes der Lastwagen befindet sich bereits ein vertiefter Panzergraben oder ein eigens ausgehobenes Massengrab. Die verschleppten Männer, Frauen und Kinder müssen sich, Gruppe nach Gruppe, ihrer Oberkleidung, in der Mehrzahl der Fälle sogar ihrer sämtlichen Kleidungsstücke entledigen. Sie werden sodann an den Rand des Massengrabes geführt und dort, stehend oder knieend, von einem Teilkommando der jeweiligen Einsatzgruppe – erschossen. Leichen, die nicht von selbst in den Graben fallen, werden hineingeworfen oder hineingestoßen. Will man dies vermeiden, so läßt man die Opfer lebend in ihr Grab steigen und tötet die nun darin stehenden, knieenden oder liegenden Männer, Frauen und Kinder auf die gleiche Weise oder durch Genickschuß. »Kaum war eine Reihe erschossen«, so berichtet ein Augenzeuge, »kam die nächste und legte sich an die Leichen heran².« Der Leiter der Exekution oder ein vorher bestimmtes Mitglied seiner Einheit überzeugt sich – nach Möglichkeit – davon, ob bei allen Opfern der Tod eingetreten ist, und hilft, wo er es als nötig erkennt, mit einem Fangschuß nach. Soweit der äußere Hergang – in der Regel.

Was hier geschildert wurde, geschah keineswegs vereinzelt oder in großem zeitlichem Abstand voneinander; sondern es geschah – sobald die technischen Voraussetzungen bestanden und solange Menschen der vorbestimmten »Kategorien« im Machtbereich der Einsatzgruppen lebten –

in mehr oder weniger dichter Folge, ja »laufend, täglich«, wie es in einer dienstlichen Meldung heißt³. Und zu diesen »Maßnahmen« kam es nicht im Affekt, in leidenschaftlicher Erregung während des Kampfes oder als Reaktion auf Gewalttaten des Gegners (die gelegentlich als Vorwand dienten); nein, wehrlose Männer, Frauen und Kinder wurden gemordet – in aller Regel kürzere oder längere Zeit *nach* dem Ende der jeweiligen örtlichen Kampfhandlungen, nach vorgegebenen Weisungen und letztlich unter Berufung auf den Willen, ja Befehl des Mannes, der Deutschland repräsentieren, ja zu verkörpern für sich in Anspruch nahm: Adolf Hitler. Die »Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD« – geführt von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei und des Sicherheitsdienstes der SS – waren nicht die alleinigen, wohl aber herausragende Werkzeuge solcher verbrecherischer Führerbefehle, die – ohne jede Rechtsformalität – zu ihrer Realisierung einer »Truppe« bedurften, die nicht auf Gesetz und Recht, sondern allein auf weltanschauliche Normen und Führerloyalität festgelegt war. Einer Truppe, die auch den Massenmord als »Dienst« zu verrichten geschult und fähig war, beflissen und rationell, konsequent und methodisch, gleichzeitig streng dazu angehalten, »planlose« Ausschreitungen aus persönlichen Motiven zu unterlassen oder zu verhindern, da diese außer der Disziplin »die Systematik der Aktion«⁴ beeinträchtigen würden.

Die mörderischen »Säuberungsaktionen« der Einsatzgruppen während des Rußlandfeldzuges galten in der Hauptsache vier Gruppen: kommunistischen Funktionären, »Asiatisch-Minderwertigen«⁵, Zigeunern und Juden. Genügte bei der ersten Kategorie meist schon der Verdacht kommunistischer Betätigung und gab der Begriff »rassischer Minderwertigkeit« der Willkür größten Spielraum, so entfiel bei der dritten, vor allem aber bei der zahlenmäßig weitaus stärksten vierten Kategorie, den Juden, jede wie immer geartete »Prüfung« überhaupt. Hier begründete die bloße »Rasse-Zugehörigkeit« die Todeswürdigkeit. Wohl wurde mitunter vermerkt, da oder dort seien »die« Juden »frech und herausfordernd« aufgetreten, sie hätten »Flugblätter und Hetzschriften« verteilt, ihre Übersiedlung in Ghettos »sabotiert«⁶, oder auch, sie hätten die ihnen übertragenen Arbeiten »mit Widerwillen« erledigt – mit dieser (nachträglichen) Motivierung wurden in einem Fall nicht weniger als 996 Männer und Frauen erschossen⁷. In Wirklichkeit blieb das persönliche Verhalten eines Juden völlig unerheblich. Ob »aufsässig«⁸ oder »ängstlich-willig«⁹, (wie es unterschiedlich heißt), ob in irgendeinem Falle »Täter« oder nicht: gegenüber einem *Juden* war für individuelle Gesichtspunkte oder ein Prüfungsverfahren grundsätzlich kein Raum; er wurde erschossen, wenn er ein Jude war und als solcher »unter den Führerbefehl fiel«¹⁰, der die »möglichst restlose«¹¹ Beseitigung der Juden verlangte.

Daß ein Mordprogramm von solchem Ausmaß schon bei der Weite des russischen Raumes »nur unter Anspannung aller Kräfte«¹² durchgeführt

werden konnte, wie ein Tätigkeitsbericht einmal betont, nimmt nicht wunder. Liest man andererseits aber, daß ein Führer und 12 Mann bei einer einzigen »Aktion« 1025 Juden erschossen¹³, so beginnt man zu verstehen, daß die Einsatzgruppen trotz aller sozusagen widrigen Umstände ihrem Ziel allmählich näherkamen. Auch wußten sie ja einheimische Helfer zu finden, denen sie einen Teil der Blutarbeit überlassen konnten, wie beispielsweise einmal die Erschießung von – »561 jugendlichen Juden« der »ukrainischen Miliz«¹⁴. Morde an nur fünfzig bis hundert Menschen figurieren als »kleinere Exekutionen«¹⁵. Daneben ist die Rede von »Massenexekutionen«, von »Großaktionen«, die auch einmal »mehrere Tage in Anspruch«¹⁶ nahmen. Zahlenmäßig unerreicht blieb die Aktion des Sonderkommandos 4a bei Kiew (Babi Jar), von der befriedigt festgestellt wurde, sie sei »reibunglos verlaufen«¹⁷. In zwei Tagen, am 29. und 30. September 1941, wurden hier laut amtlicher Meldung der zuständigen Einheit nicht weniger als 33771 Juden erschossen. Es erforderte über 100 Lastkraftwagen, um ihre Kleidung abzutransportieren, die der NS-Volkswohlfahrt zugeführt wurde ...¹⁸ Kann es erstaunen, wenn ein Angehöriger einer anderen deutschen Dienststelle in der Ukraine von der Gesamttaktion der Einsatzgruppen sagte, sie sei »in der Massenhaftigkeit der Hinrichtungen so gigantisch wie bisher keine in der Sowjetunion vorgenommene gleichartige Maßnahme«¹⁹?

Wie war das möglich? Diese in bezug auf den Nationalsozialismus immer wiederkehrende Frage erfährt hier ihre letzte Zuspitzung. »An sich«, so hat ein Unterführer der Einsatzgruppen seinem Exekutionskommando selber bekannt, »ist es keine Aufgabe für deutsche Menschen und Soldaten, Wehrlose zu erschießen.«²⁰ Auch unter nationalsozialistischen Bedingungen stellten die Einsatzgruppen und ihre Tätigkeit extreme Ausformungen einer Ideologie und eines Systems dar, die sich so erst unter bestimmten Voraussetzungen ergaben. Wir fragen deshalb zunächst nach der Geschichte dieses Instruments. Wer hat es ins Leben gerufen, wie war es organisiert und gegliedert, welches waren seine ursprünglichen, zum Teil quasi-normalen Aufgaben, wie verlief seine Entwicklung zum Organ eines bis dahin beispiellosen Massenmordes? Hieran knüpft sich eine weitere Kette von Fragen. Woher rekrutierten sich die Mannschaften und insbesondere die Führung der Einsatzgruppen, welcher Sonderformation der nationalsozialistischen Partei, welchem Element ihrer »Elite« entstammten jene Männer, die *andere* als Untermenschen in zahllosen Tötungskationen auszulöschen fähig waren? Schließlich haben wir noch einen anderen Komplex von Fragen nicht geringer Bedeutung zu erörtern: Wie war es möglich, daß diese Organe in wechselnden Aktionsbereichen über Jahr und Tag im wesentlichen ungestört ihres angemessenen Henkeramtes walten konnten? Befanden sich doch zur gleichen Zeit im gleichen Raum deutsche Truppen, Kampf- oder Sicherungsverbände des Heeres,

bei denen die faktische Macht im besetzten Feindesland lag und nach bewährter Überlieferung auch die formale, die sogenannte »vollziehende Gewalt«, hätte liegen sollen, mit der Befugnis, für die Zivilbevölkerung im Rahmen international anerkannter Kriegsordnung Recht zu setzen. Wie kam es zu Beschränkungen dieser herkömmlichen Kompetenz des Militärs, die den Vollzugsorganen Hitlers weitgehende, wo nicht völlige Aktionsfreiheit gaben? Wußte die Wehrmacht von Anbeginn, worauf ihre Zugeständnisse an Himmler und seine Einsatzgruppen hinausliefen? Und, sofern sie es schließlich wußte: wie reagierte sie als Gesamtheit oder, soweit erkennbar, in ihren einzelnen Trägern auf »Maßnahmen«, die nicht nur allem kodifizierten Kriegsrecht, sondern den elementarsten Grundsätzen soldatischen und menschlichen Verhaltens Hohn sprachen? Kurz, über welche Stationen und Vorentscheidungen führte der Weg der Einsatzgruppen, der nur bei weitgehender Duldung durch die Wehrmacht gangbar war?

Hier führt unsere Untersuchung und Offenlegung an die allgemeinen ideologisch-psychologischen Gründe heran, die nicht nur die deutsche Wehrmacht, sondern große Teile des deutschen Volkes gegenüber den Verbrechen des Regimes teils blind, teils willfährig machten. Aus welchem geistig-ideologischen Klima heraus konnten sich die Männer der Einsatzgruppen einreden oder einreden lassen, sie genügten »lediglich einer harten Pflicht«? War es der Bann der amtlich propagierten Doktrin, die zur Hybris verlockte, niedere Instinkte nicht nur freisetzte, sondern auch legitimierte, die in maßlose Überheblichkeit gesteigerte Idee der Nation, die den Begriff und die Norm des Menschlichen verleugnete und so die Warnung eines Grillparzer erfüllte: »Von Humanität durch Nationalität zur Bestialität«? Handelte es sich um die letzten Auswirkungen eines Herrschaftssystems, das mit der Vergottung des Staates und seines sterblichen Trägers auch noch das Verbrechen metaphysisch zu legitimieren vermochte?

Ein geschichtlicher Tatbestand, der Fragen von dieser Tragweite auslöst, bedarf der Erhärtung durch Zeugnisse von entsprechender Beweiskraft. Diese liegen in Gestalt eines dokumentarischen Materials von einzigartigem Charakter und Umfang vor. Es handelt sich dabei nicht in erster Linie um nachträgliche Schilderungen, die der überreizten Phantasie von Augenzeugen zugeschrieben werden könnten oder den Verhören durch die Gerichte des Kriegsgegners entstammten. Vielmehr besitzen wir die während der Zeit des Ablaufs der Mordaktion von ihren Vollzugsorganen selbst in dichter zeitlicher Folge erstatteten Tätigkeitsberichte, wenn auch in der äußeren Form, in der sie ihre oberste Dienstbehörde – unter dem Namen »Ereignismeldungen UdSSR« – zusammengestellt und als »Geheime Reichssache«, d. h. unter dem höchsten amtlichen Geheimschutz, einem begrenzten, aber nicht allzu kleinen Personenkreis zugänglich gemacht hat. Man entnimmt ihnen Personalien, Gliederung und

Marschweg der Einsatzgruppen, ihre wechselnden Aktionszentren, Taktik und Technik eines Vollzugs, der allenfalls äußere Hindernisse kennt, und – vor allem – genaue zahlenmäßige Angaben über den jeweiligen »Stand der Liquidierungen«²¹, wie es bezeichnend heißt. Von Bericht zu Bericht steigt deren Ziffer, steigt auf Tausend, Zehntausend, Hunderttausend – bis über eine Fülle von Einzelsummen hinweg eine zunächst unglaublich erscheinende Gesamtzahl dem rechnerischen Verstand in gleichem Maße als unabweisbar sich aufdrängt, wie sie sich menschlichem Empfinden als nicht mehr faßbar entzieht.

Indes, Charakter, Aufgabe und Tätigkeit der Einsatzgruppen sind damit noch nicht vollständig beschrieben. Sie waren ad hoc gebildete, motorisierte, nicht dauernd an den gleichen Standort gebundene Polizeiformationen eigener Art. »Ein wanderndes Reichssicherheitshauptamt, eine Gestapo auf Rädern«²² hat das Nürnberger Militärgericht sie genannt. Läßt die zweite Bezeichnung uns namentlich an die Verbrechen denken, welche Gegenstand des Prozesses waren, so erinnert die erste auch daran, daß sich der Name »Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD« von der Institution »Chef der Sicherheitspolizei und des SD« herleitet, die im Herbst 1939 durch eine »Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD« entstand, welche im internen Geschäftsverkehr hinfort als »Reichssicherheitshauptamt« (RSHA) firmierte²³. In der »Sicherheitspolizei« waren seit 1936 Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei zusammengefaßt. Der »Sicherheitsdienst Reichsführer SS« (abgekürzt: »SD«) war im Jahre 1931 von Reinhard Heydrich gegründet worden und hatte im Frühjahr 1933 ein eigenes Zentralamt und eine eigene Organisation für das gesamte Reichsgebiet erhalten. Im Juni 1934 durch Anordnung von Rudolf Heß als einzige Nachrichtenorganisation der NSDAP anerkannt, am 30. Januar 1935 ein Hauptamt der SS geworden, war der SD von Hause aus der Nachrichtendienst der SS, dessen ursprüngliches Personal später in vielen Bereichen der Exekutive des nationalsozialistischen Einparteistaats die Rolle eines spiritus rector spielte. Eine wesentliche Aufgabe der im neuen Rahmen des RSHA tätigen SD-Angehörigen aber bestand in der Berichterstattung über die verschiedenartigen »Lebensgebiete« der eigenen Nation. Mit den Abwandlungen, wie sie die unterschiedlichen Gegebenheiten bedingten, oblag dem SD-Personal, das 1941 den Einsatzgruppen des Rußlandfeldzugs zugeteilt war, die gleiche Aufgabe genauer Beobachtung und nachrichtendienstlicher Erfassung aller wichtig erscheinenden Vorgänge auf dem Territorium der Sowjetunion. In den »Ereignismeldungen« hat auch diese Tätigkeit ihren Niederschlag gefunden. Im einzelnen von unterschiedlichem Wert, ist das umfangreiche Material doch geeignet, sowohl unser Wissen über die deutsche Besatzungspolitik überhaupt als auch über die besonderen Tendenzen der mit diesen Informationen bedienten SS-Führung zu erweitern. Mögen die ihr gelieferten Berichte für kriminelle Handlungen

der Beteiligten, die den Strafrichter angehen, zum Teil nur geringen Erkenntniswert besitzen: für eine historische Betrachtung ergibt erst die Auswertung auch dieses Materials ein vollständiges Bild von der Tätigkeit der Einsatzgruppen und von ihrer Bedeutung als Instrument des »Weltanschauungskrieges« der nationalsozialistischen Machthaber Deutschlands.

I. Die Anfänge: Österreich, Sudetenland, Tschechoslowakei

Die Einsatzgruppen des Rußlandfeldzuges hatten Vorläufer auf anderen Schauplätzen nationalsozialistischer Expansion. Erstmals kamen Polizeieinheiten solcher Art beim Einmarsch in Österreich im März 1938 zur Verwendung. In einem aufschlußreichen Aktenvermerk vom 2. Juli 1940¹ stellte Heydrich rückschauend fest, daß bei »allen bisherigen Einsätzen« – angefangen mit dem in der »Ostmark« – »gemäß Sonderbefehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den . . . Truppen vorgegangen« seien; und zwar hätten sie »auf Grund der vorbereitenden Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnertum sowie der 2. und 3. Internationale geführt«. Beim »Anschluß« Österreichs gab es dafür um so weniger Hindernisse, als Hitler dem einrückenden Heer das Recht zur Ausübung der vollziehenden Gewalt vorenthalten hatte – wofür ihm der besondere Fall an sich berechtigte Gründe lieferte². Über das volle Ausmaß der unter persönlicher Leitung des sofort in Wien erschienenen Reichsführers SS Himmler vorgenommenen Verhaftungen – die von wüsten, seitens der Polizeiorgane mindestens geduldeten Ausschreitungen begleitet wurden, obschon das alles in der herrschenden Begeisterung über die Wiedervereinigung mit dem Reich unterging – sind wir bis heute nur ungenügend unterrichtet³. Der mobile Einsatz dieser politisch-polizeilichen Kräfte beschränkte sich in Österreich jedoch auf wenige Tage. Dann wurden die eingesetzten polizeilichen Sonderformationen durch die im Reichsgebiet überlicherweise voneinander getrennten, ortsfesten Gliederungen von Gestapo, Kripo und SD – mit einem *Inspekteur* der Sicherheitspolizei – abgelöst⁴. Bereits am 17. März 1938, dem fünften Tage nach Einmarschbeginn, richtete Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei einen Erlaß an die inzwischen eingerichteten Dienststellen des Inspektors der Sicherheitspolizei »in Wien« sowie der Staatspolizei »in Österreich«. Ihnen hatte in der ersten Märzhälfte das SD-Hauptamt in Berlin mit Hilfe seiner Karteien zur Erfassung der politischen Gegner in eiliger Arbeit die nötigen Unterlagen geliefert⁵. Über ein besonderes, aus Angehörigen des SD gebildetes »Einsatzkommando Österreich« unter Leitung des SS-Standartenführers Dr. Six, das an der »Gegnerbekämpfung« beteiligt und offenbar erst etwas später aufgelöst bzw. umgewandelt worden ist, laufen im Zusammen-

hang mit der Ermordung des Freiherrn v. Ketteler (Mitarbeiters des Botschafters v. Papen) noch gerichtliche Ermittlungen⁶.

Noch ging es nicht an, die – sofort begonnene – politische »Säuberung« für längere Zeit nur auf mündliche Befehle an die damit beauftragten Polizeikommandos zu stützen – wie dies 1941 in den militärisch eroberten Ostgebieten geschah. Vielmehr bedurfte mit Rücksicht auf die äußere Ordnung der deutschen Gesamtverwaltung auch der staatspolizeiliche Einsatz in Österreich eines Minimums formaler Legalität, wie es fünf Jahre zuvor im Reichsgebiet die fatale Notverordnung des Reichspräsidenten »zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933 geliefert hatte. Tatsächlich kündigte Heydrich in seinem Erlaß vom 17. März 1938 an die neuen Stapostellen in Österreich als Grundlage für deren »Arbeiten« eine Verordnung an, die, wie er sagte, »im wesentlichen« der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 entsprechen würde. Wie wenig allerdings diese noch vor der vollständigen Monopolisierung der Macht durch Hitler und den Nationalsozialismus geschaffene »Rechtsgrundlage«, offensichtlich auch nach Meinung Heydrichs, dem inzwischen etablierten »Führer-Staat« entsprach, zeigte sich schon darin, daß die dann am 18. März 1938 für Österreich erlassene Verordnung in ihrem einzigen substantiellen Artikel die auf den unmittelbaren Führer-Auftrag zurückgehende unbegrenzte Entscheidungsgewalt des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei klar in den Vordergrund rückte:

»Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.«⁷

Gänzlich unverblümt aber schrieb Heydrich fünf Wochen später, am 21. April 1938, in einem Artikel im »Schwarzen Korps«, dem Organ der SS:

»Oberstes Gesetz, oberster Richter über alle Eingriffe in die persönliche Freiheit, das Eigentum und, wenn es notwendig werden sollte, über Tod und Leben ist auch in Österreich der Führer allein.«⁸

Als Exekutivorgan solchen unumschränkten Führerwillens auf dem Gebiet politisch-weltanschaulicher Kampfführung begriff Heydrich zweifellos sich selbst und den von ihm geleiteten Apparat der Sicherheitspolizei und des SD. Die mobilen »Einsatzgruppen« der »Geheimen Staatspolizei und des SD-Reichsführers SS«, die unter dieser Bezeichnung⁹ dann zum erstenmal in Zusammenhang mit der Annexion der Sudetengebiete in Erscheinung traten, waren als nicht-stationäre, mit ad-hoc-Aufträgen versehene Kommandos gleichsam die »Speerspitze« solchen rechtlich ungebundenen Führerwillens bei der Bekämpfung sogenannter Staats- und Volksfeinde.

Von »Einsatzgruppen« wird in erhalten gebliebenen, zeitlich korrespondierenden Dokumenten des Dritten Reiches erstmals gesprochen, nachdem Hitler (am 30. Mai 1938) seinen »unabänderlichen Entschluß« bekundet hatte, »die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit durch eine militärische Aktion zu zerschlagen«¹⁰. Es handelt sich dabei, keineswegs zufällig, um Aufzeichnungen, die im Amt III (Auslandsnachrichtendienst) des »SD-Hauptamts« oder »Sicherheitshauptamts des Reichsführers SS« entstanden sind, d. h. der zentralen Befehlsstelle des damals noch ausschließlich zum Bereich der Partei, nicht des Staates gehörenden SD. Denn diese Formation der SS – die unter ihrem Leiter Heydrich schon bei dem Vorgehen gegen die SA-Führung am 30. Juni 1934 als ebenso zuverlässig wie bedenkenlos funktionierendes Instrument des Regimes erprobt worden war – hatte infolge der fortschreitenden nationalsozialistischen Durchdringung der *staatlichen* Polizeipartien¹¹ seitdem zwar an Eigenbedeutung verloren¹²; doch brachte der SD in seiner Doppelrolle als innen- und außenpolitisches Geheimdienst-Organ für die Erfüllung regime-typischer Sonderaufträge »außerhalb der gesetzlichen Grenzen« und völkerrechtlichen Normen im Rahmen der künftigen Expansionspolitik des Dritten Reiches die gewünschten Voraussetzungen mit. So wurden denn auch »für den Fall von Verwicklungen [sic] zwischen dem Deutschen Reich und der CSR«, wie es in dem Referentenentwurf des besagten Amtes II des SD-Hauptamtes heißt, Ende Juni 1938 Pläne für einen Einsatz des SD ausgearbeitet¹³. Danach sollte der SD den in die Tschechoslowakei einmarschierenden deutschen Truppen möglichst unmittelbar folgen und »analog seinen Aufgaben im Reich die Sicherung des politischen Lebens« sowie »aller für die Volkswirtschaft« bzw. »Kriegswirtschaft« im deutschen Interesse »notwendigen Betriebe« übernehmen. Wie bei den später im Kriege verwendeten Einsatzgruppen war bereits ein Zusammenwirken von Angehörigen des SD und solchen der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der einzelnen »Einsatzstäbe« (unter einem »Zentraleinsatzstab« mit dem SS-Gruppenführer Heydrich an der Spitze) in Aussicht genommen. Die (diesseits der Reichsgrenze erfolgende) Vorbereitung der gemeinsamen Aktion sollte unter der Leitung der Gestapo, ihre Durchführung im erobert gedachten tschechoslowakischen Gebiet »unter der Leitung eines höheren SD-Führers« stehen¹⁴. Auf Grund des bei den SD-Oberabschnitten »vorhandenen Materials« sollte im SD-Hauptamt zunächst eine allgemeine »M-Kartei« aufgestellt, sollten ferner »zwei Ortskarteien für jeden Bezirk« der Tschechoslowakei angelegt werden, von denen eine für den dort zu errichtenden Einsatzstab bestimmt war. Worum es dabei ging, erhellt zur Genüge aus der Anregung des Sachbearbeiters, die Kartei »schon bei Anlage vom Referenten mit Vermerken wie: verhaften, auflösen, Amtsenthebungen, beobachten, beschlagnahmen, Polizeiaufsicht, Paßenzug usw. versehen« zu lassen. Die gedachten Aktionsgruppen sollten nach Möglichkeit nur militärisch